

Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L
10829 Berlin
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0
Fax: +49(0)30 787 30 320
E-mail: dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de



DIBt

Mitglied der EOTA
Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-07/0072

Handelsbezeichnung
Trade name

Fugendichtband "ISO-BLOCO 600"

Joint sealing tape "ISO-BLOCO 600"

Zulassungsinhaber
Holder of approval

ISO-Chemie GmbH
Röntgenstraße 12
73431 Aalen
DEUTSCHLAND

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck

Fugendichtband auf Basis von imprägniertem
PU-Weichschaum zur Abdichtung von Fugen im Fenster- und
Fassadenbereich

Generic type and use
of construction product

Impregnated joint sealing tape made of foamed polyurethane for sealing
joints around windows and in facades

Geltungsdauer: vom
Validity: from
bis
to

27. April 2007

26. April 2012

Herstellwerk
Manufacturing plant

ISO-Chemie GmbH
Röntgenstraße 12
73431 Aalen
DEUTSCHLAND

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

9 Seiten einschließlich 2 Anhänge
9 pages including 2 annexes



Europäische Organisation für Technische Zulassungen
European Organisation for Technical Approvals

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11.2.1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30.8.1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31.10.2003, S. 25

4 Bundesgesetzblatt I, S. 812

5 Bundesgesetzblatt I, S. 2, 15

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20.1.1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Produkts

Diese europäische technische Zulassung wird für imprägnierte vorkomprimierte Fugendichtbänder aus Polyurethan-Weichschaumkunststoff ISO-BLOCO 600 erteilt.

Die Fugendichtbänder weisen unterschiedliche Maße der Breite und Dicke auf, je nachdem für welche Fugenbreiten sie vorgesehen sind. Zu Einbauzwecken werden sie in verschiedenen Längen als Rollenware geliefert. Sie sind vorkomprimiert und mit einseitiger Selbstklebefolie kaschiert. Die Selbstklebefolie dient als Montagehilfe.

1.2 Verwendungszweck

Das Produkt dient zur Abdichtung von Fugen rund um Fenster und in Gebäudefassaden, um das Eindringen von Wasser und Luft zu verhindern. Die Kontaktmaterialien können Aluminium, Beton, Vormauerziegel, Kalksandstein, Fichtenholz mit deckendem und nicht deckendem Anstrich, weißes PVC oder vergleichbare Baumaterialien sein. Anforderungen an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit im Sinne der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis 4 der Richtlinie 89/106/EWG werden erfüllt.

Der Hersteller hat im technischen Dossier des Herstellers⁷ (TDH) zu dieser europäischen technischen Zulassung (ETA) Angaben darüber gemacht, wie das Produkt zu verarbeiten ist.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Produktes von mindestens 10 Jahren, unter der Voraussetzung der zweckdienlichen Verarbeitung, Nutzung und Instandhaltung. Diese Annahme beruht auf dem derzeitigen Stand der Technik und der verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen.

"Annahme der vorgesehenen Nutzungsdauer" bedeutet, es wird erwartet, dass bei Ablauf der Nutzungsdauer die eigentliche Nutzungsdauer unter normalen Nutzungsbedingungen erheblich länger sein kann, ohne dass ein größerer Qualitätsverlust bezüglich der wesentlichen Anforderungen feststellbar sein wird.

Die Angabe über die Nutzungsdauer kann nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sie ist lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

Das Bauprodukt weist unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die Merkmalswerte auf, die im TDH zu dieser ETA angegeben sind.

Die chemische Zusammensetzung und die charakteristischen Werte der Komponenten des Bausatzes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

In Übereinstimmung mit den Festlegungen in der CUAP "Sealing kits, profiles and strips usually made of foamed polyurethane, plastic impregnated bitumen, or butyl", ETA-Antrag Nr. 06.05/01 geändert Januar 2007, führen die nachgewiesenen Eigenschaftswerte des Produktes zu der Einstufung, dass das Produkt zur Fugenabdichtung um Fenster und in der Fassade gegen das Eindringen von Schlagregen und Zugluft verwendet werden kann, wie im Abschnitt 1.2 der ETA festgelegt ist.

⁷ Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung, Verarbeitung und die Instandhaltung des Produktes erforderlichen Angaben. Es ist vom DIBt geprüft worden und befindet sich in Übereinstimmung mit den in dieser Zulassung genannten Bestimmungen. Der vertraulich zu behandelnde Teil des TDH zu dieser europäischen technischen Zulassung (u. a. Prüfplan für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung) ist beim DIBt hinterlegt.

Die Abdichtungswirkung des Produktes ist zwischen hohen Temperaturen bis zu 90 °C und niedrigen Temperaturen bis zu -30 °C bei normalen Wetterbedingungen gegeben.

Die Schlagregendichtheit gemäß EN 12208 ist in Klasse 9a (≥ 600 Pa) einzustufen.

Die Luftdurchlässigkeit gemäß EN 12207 ist mindestens in Klasse 2 einzustufen.

Die Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ ist kleiner als 100.

Laut Erklärung des Herstellers sind unter Berücksichtigung der EU-Datenbank⁸ keine gefährlichen Stoffe im Produkt enthalten.

Im Geltungsbereich dieser Zulassung können hinsichtlich gefährlicher Substanzen zusätzliche Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus umgesetzter europäischer Gesetzgebung oder geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Zusätzlich können Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus anderen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und umgesetzter europäischer Gesetzgebung ergeben.

Diese Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

3 Bescheinigung der Konformität des Produkts und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Die Europäische Kommission hat entsprechend ihrer Entscheidung über das Konformitätsnachweisverfahren 2003/656/EG vom September 2003 für "sealing kits, profiles and strips usually made of foamed polyurethane, plastic impregnated bitumen, or buty" im Schreiben vom 12. September 2003 das Konformitätsnachweisverfahren System 4 für alle Produkteigenschaften und das Konformitätsnachweisverfahren System 1, 3 oder 4 für Produkteigenschaften, die das Brandverhalten beeinflussen, festgelegt.

Weil das Brandverhalten nicht geprüft wird (Klasse F), bezieht sich der Prüfplan für das Produkt nur auf das Konformitätsnachweisverfahren System 4 (Anhang III, Abschnitt 2. ii), Möglichkeit 3 der Richtlinie 89/106/EWG.

Das Konformitätsnachweisverfahren System 4 sieht vor:

Aufgabe des Herstellers:

- (1) werkseigene Produktionskontrolle,
- (2) Erstprüfung des Produkts.

Keine Aufgaben für die notifizierte Stelle.

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 Aufgabe des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser ETA übereinstimmt.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem entsprechenden Teil des Kontrollplans⁹ übereinstimmen, der vertraulicher Teil des TDH dieser ETA ist. Der Kontrollplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim DIBt hinterlegt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsmaterialien verwenden, die in Übereinstimmung mit den Angaben im TDH sind. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem festgelegten Kontrollplan zu kontrollieren oder zu prüfen.

⁸ Hinweise im Leitpapier H: "Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 18. Februar 2000

⁹ Der Prüfplan ist vertraulicher Teil des TDH und beim DIBt hinterlegt; er enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle und zur Erstprüfung.

Die werkseigene Produktionskontrolle orientiert sich an den Festlegungen in Abschnitt 8 der CUAP Nr. 06.05/01. Sie sind im TDH spezifiziert.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kontrollplans auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts, der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf. Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen haben dem Kontrollplan zu entsprechen, der Bestandteil des TDH zu dieser ETA ist.

3.2.1.2 Erstprüfung des Produkts

Die Erstprüfung bezieht sich auf die im Prüfplan zu dieser europäischen technischen Zulassung genannten Produkteigenschaften und ist gemäß den Festlegungen in Abschnitt 8 der CUAP Nr. 06.05/01 durchzuführen.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Nach Umstellung des Produktionsverfahrens oder Aufnahme der Produktion in einem anderen Herstellwerk ist die Erstprüfung erneut durchzuführen.

In diesen Fällen ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Prüfplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte sind durch den Hersteller zu bestätigen.

3.2.1.3 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser ETA übereinstimmt.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung¹⁰ ist auf der Verpackung des Produktes oder dessen Begleitpapieren anzubringen. Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" sind anzugeben:

- Name oder Kennzeichen des Herstellers und des Herstellwerks,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nummer der CUAP 06.05/01.

¹⁰ Hinweise zur CE-Kennzeichnung sind im Leitpapier D: "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 1. August 2002, angegeben.

- 4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde
- 4.1 Fertigung
Das Produkt wird werksmäßig entsprechend dem Verfahren hergestellt, das im TDH festgelegt ist.
Die ETA wird für das Produkt auf der Grundlage der beim DIBt hinterlegten Produktzusammensetzungen erteilt. Änderungen des Produktes oder des Herstellungsverfahrens des Produktes, die zu einer Änderung der hinterlegten Produktzusammensetzungen und/oder der Produkteigenschaften führen können, sind vor Einführung der Änderungen dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob die Änderungen Einfluss auf die Produkteigenschaften und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der ETA haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der ETA oder ergänzende Bewertungen erforderlich sind.
- 4.2 Entwurf und Bemessung
Im Anhang 2 sind die Maße des Produktes in Bezug auf den Einsatzbereich der Fugenbreiten angegeben. Der höchste und niedrigste Wert erfasst auch die mögliche Fugenbreitenänderung aufgrund von Temperaturschwankungen.
Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH zur Verarbeitung des Produktes sind zu beachten.
- 4.3 Verarbeitung
Von der Brauchbarkeit des Produktes kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der im TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:
- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
 - Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
 - Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
 - Überprüfung der Einhaltung geeigneter Witterungsbedingungen,
 - Prüfungen während der Verarbeitung des Produktes und Dokumentation der Ergebnisse.
- Die Angaben zu
- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
 - Behandlung von Produktabfällen
- sind zu beachten.
- 4.4 Zuständigkeiten des Herstellers
Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die das Bauprodukt verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich des Anhanges zu dieser ETA und den nicht vertraulichen, hinterlegten Teilen des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.
- 5 Angaben des Herstellers
- 5.1 Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung
Angaben zu:
- Verpackung
 - Transport und
 - Lagerung
- sind im TDH enthalten.

5.2 Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur

Angaben zu:

- Verwendung
- Instandhaltung
- Reparatur

sind im TDH enthalten.

Dipl.-Ing. E. Jasch

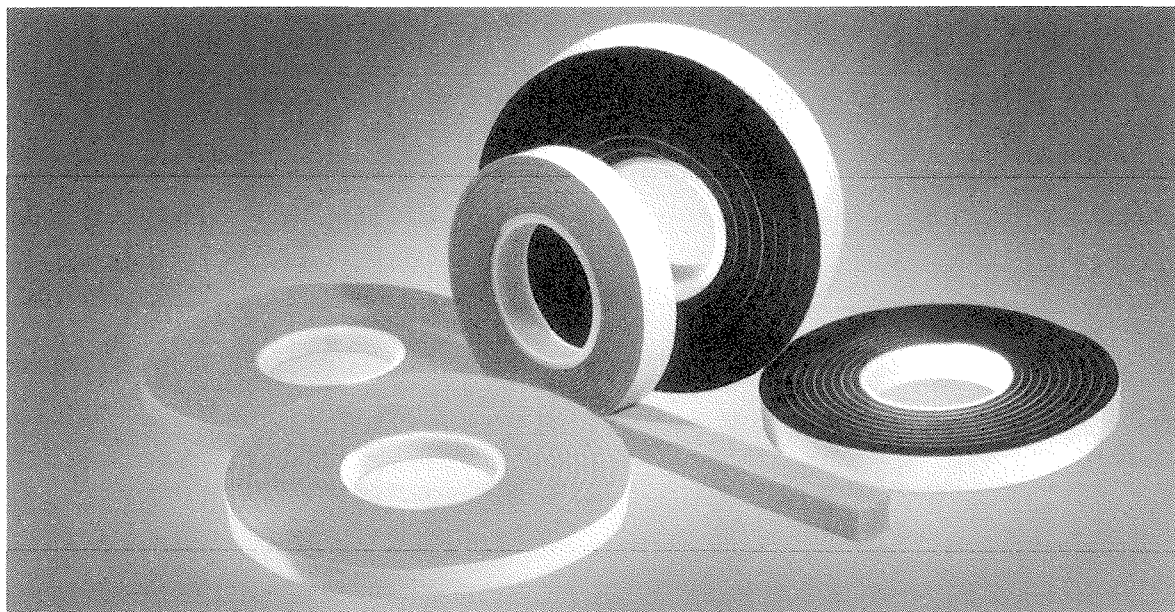
Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik

Berlin, 27. April 2007



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

ISO-BLOCO 600, vorkomprimiertes Fugendichtband



Technische Daten

	Norm	Einstufungen
Schlagregendichtheit	DIN EN 1027	dicht bis 600 Pa; Klasse 9a EN 12208
Fugenluftdurchlässigkeit	DIN EN 1026	$a \leq 0,1 \text{ m}^3/[\text{h m (daPa)}^n]$; mindestens Klass 2 EN 12207
Wasserdampfdiffusionswiderstand	EN ISO 12572	$\mu \leq 100$

Zutreffend für das vorkomprimiertes Fugenband ISO-BLOCO 600:

Angenommene Nutzungsdauer	mindestens 10 Jahre
Brandverhalten (EN 13501-1)	Klasse F
Aussage zu gefährlichen Stoffen	keine enthalten

Information für Anwender:

Die Klassifizierung des Brandverhaltens erfolgt in Klasse F gemäß EN 13501-1.

Das Brandverhalten wurde gemäß DIN 4102-1 geprüft. Die Klassifizierung erfolgt in Klasse B1 gemäß DIN 4102-1.

ISO-Chemie GmbH

Röntgenstraße 12
73431 Aalen
Germany

ISO-BLOCO 600

vorkomprimiertes
Fugendichtband für Fugen um
Fenster und in Fassaden

Anhang 1

zur europäischen technischen
Zulassung Nr. ETA-07/0072
vom 27. April 2007

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

ISO-BLOCO 600, vorkomprimiertes Fugendichtband

Dimensionen/Abmessungen

Type	Fugentiefe ¹ in mm	Einsatzbereich ² Fugenbreite in mm
10 / 2	10	2 - 3
15 / 2	15	
20 / 2	20	
25 / 2	25	
30 / 2	30	
40 / 2	40	
50 / 2	50	
10 / 3	10	3 - 5
15 / 3	15	
20 / 3	20	
25 / 3	25	
30 / 3	30	
40 / 3	40	
50 / 3	50	
15 / 4	15	4 - 7
20 / 4	20	
25 / 4	25	
30 / 4	30	
40 / 4	40	
50 / 4	50	
15 / 5	15	5 - 8
20 / 5	20	
25 / 5	25	
30 / 5	30	
40 / 5	40	
50 / 5	50	
15 / 6	15	6 - 10
20 / 6	20	
25 / 6	25	
30 / 6	30	
40 / 6	40	
50 / 6	50	

Type	Fugentiefe ¹ in mm	Einsatzbereich ² Fugenbreite in mm
15 / 8	15	8 - 13
20 / 8	20	
25 / 8	25	
30 / 8	30	
40 / 8	40	
50 / 8	50	
20 / 10	20	
25 / 10	25	
30 / 10	30	
40 / 10	40	
50 / 10	50	
20 / 12	20	12 - 20
25 / 12	25	
30 / 12	30	
40 / 12	40	
30 / 14	30	14 - 23
40 / 14	40	
30 / 16	30	16 - 27
40 / 16	40	
30 / 18	30	18 - 30
40 / 18	40	
30 / 20	30	20 - 33
40 / 20	40	
40 / 24	40	24 - 40
45 / 24	45	
40 / 30	40	30 - 50
50 / 30	50	

¹ Fugenbandbreite

² zulässige Fugenbreite mit Fugenbewegungen

ISO-Chemie GmbH

Röntgenstraße 12
73431 Aalen
Germany

ISO-BLOCO 600

vorkomprimiertes
Fugendichtband für Fugen um
Fenster und in Fassaden

Anhang 2

zur europäischen technischen
Zulassung Nr. ETA-07/0072
vom 27. April 2007